

## Maßnahmen an Altstandorten und Altablagerungen - Brachflächen Antragstellung

Die Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC) wickelt gemäß dem Umweltförderungsgesetz (UFG) im Auftrag des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) die Förderung von Untersuchungen und Maßnahmen an Altstandorten und Altablagerungen im Sinne des Altlastensanierungsgesetzes (ALSAG) ab.

Altstandorte sind Standorte von Anlagen, in denen vor dem 1. Juli 1989 mit umweltgefährdenden Stoffen in mehr als geringfügigem Ausmaß umgegangen wurde.

Altablagerungen sind Ablagerungen von Abfällen, die vor dem 1. Juli 1989 befugt oder unbefugt durchgeführt wurden.

### Ziele der Förderung:

Für Altstandorte und Altablagerungen

- die Kenntnis, ob eine erhebliche Kontamination vorliegt oder davon ein erhebliches Risiko für Mensch oder Umwelt ausgeht (durch Untersuchungen),
- die dauerhafte Verbesserung des Umweltzustandes (durch Maßnahmen),
- die Minimierung oder Beseitigung von etwaigen kontaminationsbedingten Nutzungseinschränkungen, um damit die nutzungsbezogene Wiedereingliederung in den Wirtschaftskreislauf zu unterstützen (durch Maßnahmen).

### Wesentliche Förderungsvoraussetzungen sind:

- Der Altstandort oder die Altablagerung ist gemäß § 18 Abs. 4 ALSAG auf der Webseite [www.altlasten.gv](http://www.altlasten.gv) veröffentlicht. Diese Flächen sind noch nicht untersucht oder wurden nach abgeschlossener Untersuchung und Beurteilung nicht als Altlast ausgewiesen.
- Der Förderungsantrag ist vor Beginn der Untersuchungen bzw. Maßnahmen zu stellen.

Die Förderungsbedingungen sind in den auf Basis des UFG erlassenen „**Förderungsrichtlinien 2024 für Maßnahmen an Altstandorten und Altablagerungen - Brachflächen**“ (FRL 2024) festgelegt. Die Förderungsrichtlinien finden Sie als Download auf der Homepage.

## Wer kann eine Förderung beantragen?

- Natürliche oder juristische Personen, die Untersuchungen oder Maßnahmen im Sinne der FRL 2024 an Altstandorten oder Altablagerungen durchführen.

## Was wird gefördert?

Es können entweder Untersuchungen oder Maßnahmen zur Förderung beantragt werden.

Ein Förderungsantrag für **Untersuchungen** kann gestellt werden, wenn auf Grund der Erstabschätzung gemäß ALSAG durch die Umweltbundesamt GmbH für den Altstandort oder die Altablagerung eine erhebliche Kontamination oder ein erhebliches Risiko zu erwarten ist und eine Veröffentlichung gemäß § 18 ALSAG erfolgt ist.

Ein Förderungsantrag für **Maßnahmen** zur dauerhaften Verbesserung des Umweltzustandes in Bezug auf die Kontamination kann gestellt werden, wenn der Altstandort oder die Altablagerung nach Untersuchung und einer Beurteilung gemäß § 14 ALSAG nicht als Altlast ausgewiesen wurde, weil keine erhebliche Kontamination oder kein erhebliches Risiko für Mensch oder Umwelt besteht und eine Veröffentlichung gemäß § 18 ALSAG erfolgt ist.

Als förderungsfähige Untersuchungen gelten Untersuchungen entsprechend § 14 Abs. 2 ALSAG, die mit der Umweltbundesamt GmbH abgestimmt sind und für eine Beurteilung gemäß § 14 Abs. 3 ALSAG geeignet sind.

Als förderungsfähige Maßnahmen zur dauerhaften Verbesserung des Umweltzustandes gelten:

- **Vorleistungen:** Diese umfassen z.B. projektbezogene Erkundungen und Beprobungen, Planung etc.
- **Herstellungs- und Durchführungsmaßnahmen:** Diese umfassen z.B. Aushub und Behandlung von kontaminiertem Material oder sonstige Baumaßnahmen bzw. Anlagenerrichtungen zur Verbesserung des Umweltzustandes im Hinblick auf die Kontamination.
- **Laufende Sanierungsmaßnahmen** („Betriebskosten“, z.B. Grundwasserhaltung) für **maximal zwei Jahre**.
- **Ablösen, Entschädigungen und Abgeltungen für Beschränkungen bestehender Nutzungen** in unmittelbarem Zusammenhang mit den Maßnahmen, soweit sich diese Beschränkungen nicht auf den Altstandort oder die Altablagerung selbst beziehen. Unbedingt erforderlicher **Grunderwerb** im Zusammenhang mit den Maßnahmen.
- **Wiederherstellungen**, z.B. Flurschadenbehebungen, Wiederverfüllungen, Rekultivierungen, Wiederherstellung von baulichen Objekten, deren Abbruch für die Durchführung der Maßnahmen erforderlich ist jedoch maximal bis zum Zeitwert vor dem Abbruch.
- **Beweissicherungsmaßnahmen** (z.B. Grundwasseruntersuchungen), um den Erfolg der Maßnahmen im Hinblick auf das Maßnahmenziel nachzuweisen und zu dokumentieren.
- Erforderliche **immaterielle Leistungen** („Nebenleistungen“) wie z.B. Bauaufsicht und chemische Analysen.
- **Eigenleistungen:** Grundsätzlich gelten (materielle und immaterielle) Leistungen des Fördernehmers und verbundener Unternehmen mit einem Beherrschungsverhältnis von mehr als 80 % als Eigenleistungen. Zur Förderung von Eigenleistungen bestehen spezielle Anforderungen gemäß § 3 Abs. 3 FRL 2024. Eigenleistungen sind bereits mit dem Förderungsantrag entsprechend diesen Anforderungen darzustellen.
- Der **Altlastenbeitrag**, wenn dieser betragsmäßig auf den Rechnungen ausgewiesen ist.

**Nicht förderungsfähige Maßnahmen sind:**

- Maßnahmen zu Kontaminationen, die **nach dem 1. Juli 1989** entstanden sind
- **Beratungsleistungen**, die nicht in direktem Zusammenhang mit den technischen Maßnahmen stehen (z.B. Rechts-, Finanzierungs- und Steuerberatung)
- Maßnahmen der **Öffentlichkeitsarbeit**
- **Versicherungsprämien, Gerichts-, Rechtsanwalts- oder Notariatsgebühren, Verwaltungsabgaben und –gebühren, Steuern, ausgenommen Umsatzsteuer** bei nicht vorsteuerabzugsberechtigten Förderungsnehmern (Nachweis durch Bestätigung des zuständigen Finanzamtes) und der Altlastenbeitrag. Grundsätzlich ist der Vorsteuerabzug anzustreben.

**Was ist bei der Antragstellung zu beachten?**

- Das Förderungsansuchen ist vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung geförderter Leistungen oder einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht einzubringen.
- Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung.
- Die Finanzierung der zu fördernden Maßnahmen muss unter Berücksichtigung der Förderung sichergestellt sein.
- Untersuchungen bzw. das Untersuchungsprogramm ist mit der Umweltbundesamt GmbH abzustimmen und die Ergebnisse müssen für eine Beurteilung (erfolgt durch die Umweltbundesamt GmbH) gemäß § 14 Abs. 3 ALSAG geeignet sein.
- Für Maßnahmen zur dauerhaften Verbesserung des Umweltzustandes ist ein Maßnahmenziel im Hinblick auf die dauerhafte Verbesserung des Umweltzustandes in Bezug auf die Kontamination festzulegen, welches aus der Beurteilung gemäß § 14 ALSAG abzuleiten ist.
- Die Maßnahmen müssen zumindest dem Stand der Technik entsprechen.
- Das Untersuchungsprogramm und die Maßnahmenbeschreibung sowie Planung sind von entsprechend fachlich befugten und befähigten Personen zu erstellen.
- Öffentliche Auftraggeber als Förderungswerber: Für alle zur Förderung vorgesehenen Leistungen (ausgenommen Eigenleistungen des Förderungsnehmers) ist das Bundesvergabegesetz einzuhalten.

## Wie hoch ist die Förderung?

Gemäß den Förderungsrichtlinien kann folgendes Förderungsausmaß in Prozent der förderungsfähigen Kosten bzw. maximalem Förderungsbarwert gewährt werden:

Förderungsgegenstand	Förderungssatz	Maximaler Förderungsbarwert
Untersuchungen	75 %	100.000 Euro
Maßnahmen zur Verbesserung des Umweltzustandes	50 %	300.000 Euro

Ein Altlastenbeitrag, sofern er im Zusammenhang mit förderungsfähigen Maßnahmen anfällt, kann bis zu 100 % und im Rahmen der maximalen Förderungsbarwerte gefördert werden, wenn dieser betragsmäßig auf den Rechnungen ausgewiesen ist.

Förderungen an Wettbewerbsteilnehmer:innen werden im Rahmen einer „De-Minimis“-Beihilfe gewährt: Maximales Ausmaß aller Beihilfen an ein Unternehmen (inkl. aller verbundenen Unternehmen) innerhalb von drei Jahren im Ausmaß von 300.000 Euro.

Als Wettbewerbsteilnehmer:innen gelten natürliche oder juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts oder deren Zusammenschlüsse, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben und am Markt als Anbieter eines Produkts oder einer Dienstleistung auftreten sowie dem Beihilfenrecht gemäß Art. 107 ff des Vertrages über die Arbeitsweise der europäischen Union (AEUV) unterliegen.

Die Förderung wird in Form nicht rückzahlbarer Investitionskostenzuschüsse ausbezahlt.

## Welche Unterlagen sind bei der Antragstellung erforderlich?

Der Antrag auf Förderung kann ausschließlich online direkt über die Homepage der KPC gestellt werden. Die nachfolgende Checkliste gibt Ihnen einen Überblick über die für die Antragstellung und Bearbeitung Ihres Antrages notwendigen Unterlagen.

Checkliste Antragstellung Untersuchungen	
<b>Untersuchungsprogramm</b> inkl. <b>Zeitplan</b> , welches hinsichtlich seiner Eignung für eine Beurteilung gemäß § 14 Abs. 3 ALSAG mit der Umweltbundesamt GmbH abgestimmt ist	✓
<b>Lageplan</b> zur Darstellung des Altstandortes/der Altablagerung inkl. der Untersuchungsmaßnahmen	✓
2-3 <b>Fotos</b> der derzeitigen Situation	✓
<b>Kostenschätzung</b> und <b>beantragte Gesamtkosten</b> : Die beantragten Kosten sind auf Basis des vorgegebenen Formblattes <b>Kostenkatalog</b> zu ermitteln und darzustellen	✓
<b>Grundbuchsauszug</b> und <b>Zustimmung</b> der betroffenen <b>Grundeigentümer</b> , wenn diese nicht mit dem Förderungswerber ident sind.	✓

Checkliste Antragstellung Maßnahmen Verbesserung Umweltzustand	
Festlegung des <b>Maßnahmenziels</b> für die dauerhafte Verbesserung des Umweltzustandes in Bezug auf die Kontamination, welches aus der Beurteilung gemäß § 14 ALSAG abzuleiten ist	✓
Technische <b>Beschreibung der Maßnahmen</b> (technischer Bericht) inkl. <b>Zeitplan</b> und Begründung der absehbaren Erreichung des Maßnahmenziels	
Entsprechende <b>Plandarstellungen</b> der Maßnahmen	✓
2-3 <b>Fotos</b> der derzeitigen Situation	✓
<b>Kostenschätzung</b> und <b>beantragte Gesamtkosten</b> : Die beantragten Kosten sind auf Basis des vorgegebenen Formblattes <b>Kostenkatalog</b> zu ermitteln und darzustellen	✓
<b>Grundbuchsauszug</b> und <b>Zustimmung</b> der betroffenen <b>Grundeigentümer</b> , wenn diese nicht mit dem Förderungswerber ident sind	✓

Auf Grund der aus dem ALSAG abgeleiteten Förderungsvoraussetzungen ist eine gleichzeitige Antragstellung von Untersuchungen und Maßnahmen nicht möglich.

### Welche Unterlagen sind für den Förderungsvertrag erforderlich?

Der Förderungsvertrag legt ein vorläufiges Förderungsmaß fest, die endgültige Festlegung der förderungsfähigen Kosten und der Förderung erfolgt im Zuge der Endabrechnung.

Nach positiver Begutachtung des Förderungsantrages bzw. Förderungsvorschlages der KPC durch die Kommission und der Genehmigung durch die zuständige Bundesministerin bzw. Bundesminister sind für die Ausstellung des Förderungsvertrages folgende Unterlagen erforderlich:

Checkliste Förderungsvertrag	
Gegebenenfalls <b>erforderliches Einreichprojekt</b> , das Gegenstand des behördlichen Bewilligungsverfahrens oder des behördlichen Auftrages ist (sofern nicht bereits mit dem Förderungsantrag vorgelegt).	✓
Gegebenenfalls <b>erforderliche Bewilligungsbescheide</b> bzw. behördlichen Aufträge (sofern nicht bereits mit dem Förderungsantrag vorgelegt) für die zur Förderung beantragten Maßnahmen.	✓
Gegebenenfalls <b>aktualisierte Kostenschätzung</b> laut „Einreichkatalog der Maßnahmen mit Kostenschätzung“ im Antragsformular, wobei die genehmigten Kosten nicht überschritten werden können.	✓
Ggf. <b>aktualisierter Kostenzeitplan</b> gemäß Antragsformular mit insbesondere monatsgenauer Angabe des geplanten Baubeginns und Bauendes bzw. Beginn und Ende der laufenden Sanierungs- oder Sicherungsmaßnahmen („Betriebskosten“)	✓
<b>Finanzierungskonzept</b> : gemäß Antragsformular	✓

## Was ist bei der Auszahlung der Förderung zu beachten?

- Nach Abschluss des Förderungsvertrages kann der Förderungsnehmer Anträge auf Auszahlung entsprechend dem Fortschritt der Maßnahmen unter Vorlage von **Rechnungsnachweisen und Rechnungszusammenstellungen** stellen.
- Die Förderungsmittel werden abzüglich eines **Deckungsrücklasses** von 5 % ausbezahlt.
- Nach Fertigstellung der Maßnahmen hat der Förderungsnehmer die **Endabrechnung** inkl. den erforderlichen Beilagen (z.B. Schlussbericht) vorzulegen.  
Nach Abschluss der Endabrechnung (wirtschaftliche und technische Prüfung) können die Restbeträge (inkl. einbehaltener Deckungsrücklässe) ausbezahlt werden.
- Die Förderung erfolgt durch **direkte Zuschüsse (Investitionszuschüsse)**.

## Antragstellung und Kontakt

→ Zum Online-Antrag: [www.umweltfoerderung.at/brachflaechen](http://www.umweltfoerderung.at/brachflaechen)

Die MitarbeiterInnen der KPC stehen Ihnen gerne beratend zur Seite:

**Tel.: +43 (0) 1/31 6 31 – DW 225      DI Sebastian Holub**

Kommunalkredit Public Consulting GmbH

Türkenstraße 9 | 1090 Wien

T: +43 (0) 1/31 6 31-DW | F: DW 104

[brachflaechen@kommunalkredit.at](mailto:brachflaechen@kommunalkredit.at)

[www.publicconsulting.at](http://www.publicconsulting.at) | [www.umweltfoerderung.at](http://www.umweltfoerderung.at)

<https://www.umweltfoerderung.at/gemeinden/gewaesseroekologie/wasser>